

**EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**



## **1. Nachtrag**

# **D u r c h f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n**

**in der Fassung vom:**

**21. Juli 2010**

**für**

**Senioren**

**und**

**Nachwuchs**

**Stand: 12. Oktober 2010**

Ziffer 1.2.5

Hinzufügung Mitglied im Spielgericht Eishockey NRW

Klaus Heuser, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5  
Tel.: 02203/205903, Fax.: 02203/928122

Ziffer 1.8.5

Angekündigte Änderung nach Verabschiedung der Sonderbestimmungen Eishockey durch die Mitgliederversammlung des LEV NRW am 30.08.2010.

1.8.5 Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig!

Die Gebühr beträgt:

- bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall von 14 und mehr Tagen vor dem Spieltermin €15,--
- bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall von 5 und mehr Tagen vor dem Spieltermin €30,--
- bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall weniger als 5 Tage vor dem Spieltermin €100,--

Maßgebend ist dabei der neue Spieltermin bei Spielverlegungen vor dem ursprünglichen Spieltermin und der ursprüngliche Spieltermin bei Verlegungen hinter diesen Termin.

Es zählt der Eingang der vollständigen Unterlagen.

Für die Erhebung, das Mahnwesen und die Rechtsfolgen einer Säumnis gelten dieselben Bestimmungen wie in Passan-gelegenheiten.

Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o. ä.

Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. diesen Durchführungsbe-stimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist.

Sofern eine Mindestspieleranzahl von 7 Feldspielern und 1 Torhüter anwesend ist, muss ein offizielles Freundschafts-spiel ausgetragen werden. Art. 31.1 SpO findet in diesem Fall keine Anwendung

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielern in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.

Ziffer 1.8.6

Angekündigte Änderung nach Verabschiedung der Sonderbestimmungen Eishockey durch die Mitgliederversammlung des LEV NRW am 30.08.2010.

1.8.6 Verbandsaufsicht kann vom LEV NRW jederzeit angeordnet werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Art. 37 SpO. Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig:

- Bearbeitungsgebühr von € 26,--
- Gebühr für die Verbandsaufsicht
- Fahrtkosten je nach Anfall (€ 0,30 je km)

Es gelten die im Folgenden festgelegten Sätze:

Gebühren für die Verbandsaufsicht:

Oberliga West	€	90,--
Regionalliga West	€	75,--
NRW-Liga	€	60,--
Bezirksliga NRW	€	50,--
Frauen 2.Liga Nord	€	50,--
Frauen Verbandsliga NRW	€	50,--
Frauen-Landesliga NRW	€	50,--
Junioren	€	50,--
Jugend	€	50,--
Schüler	€	50,--
Knaben	€	40,--
Klein- und Kleinstschüler	€	40,--

Die Gebühr für die Verbandsaufsicht erhöht sich um 50 %, wenn der offizielle Spielbeginn vor 10.00 Uhr (incl.) bzw. nach 22.00 Uhr (incl.) beginnt.

Ziffer 1.9.4

Angekündigte Änderung nach Verabschiedung der Sonderbestimmungen Eishockey durch die Mitgliederversammlung des LEV NRW am 30.08.2010.

- 1.9.4 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Oberliga West ist die Teilnahme von mindestens drei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 9.000,-- zu zahlen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften.

Ziffer 1.9.5

Angekündigte Änderung nach Verabschiedung der Sonderbestimmungen Eishockey durch die Mitgliederversammlung des LEV NRW am 30.08.2010.

- 1.9.5 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga West ist die Teilnahme von mindestens zwei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in

Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 6.000,- zu zahlen.  
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften.

Ziffer 1.9.6

Angekündigte Änderung nach Verabschiedung der Sonderbestimmungen Eishockey durch die Mitgliederversammlung des LEV NRW am 30.08.2010.

- 1.9.6 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der NRW-Liga ist die Teilnahme von mindestens einer Nachwuchsmannschaft im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 3.750,- zu zahlen.  
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften.

Ziffer 1.19

Klarstellung, dass diese Regelung nur für den genannten Personenkreis gilt. Gastmannschaft und Schiedsrichtern steht dieser Parkplatz gem. SpO ohne Voranmeldung zu.

#### **1.19 Zufahrt zum Stadion:**

Schiedsrichter-Beobachtern und Verbandsaufsicht-Führenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem PKW an das Eisstadion heranzufahren. Den vorgenannten Personen ist bei rechtzeitiger Anmeldung (min. 1 Tag vorher) eine gesicherte Parkmöglichkeit und der gesicherte Zu- und Abgang zur Spielstätte zu gewährleisten.

Ziffer 1.23.1

Klarstellung

- 1.23.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt: Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann.
- b) Ein festaufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen. Die Gesichtsmasken für Torhüter in der Altersklasse unter 18 Jahren muss so konstruiert sein, dass weder ein Puck noch eine Stockschaufel durch die Öffnungen hindurch passen.

Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken.

Es muss zusätzlich zum vorgeschriebenen Halsschutz ein Kehlkopfschutz getragen werden.

Ziffer 1.23.3

Klarstellung wer davon betroffen ist.

- 1.23.3 Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 224 tragen.

Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger (in der Saison 2010-2011 die Geburtsjahrgänge 1993 und jünger) sowie Damenpielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

**Der angeführte Geburtsjahrgang 1993 wurde aus den Durchführungsbestimmungen des DEB übernommen. Nach unserer Meinung müsste es der Jahrgang 1992 sein. Der DEB wurde um Aufklärung gebeten.**

Ziffer 1.23.4

Klarstellung wer davon betroffen ist.

- 1.23.4 Gem. I.I.H.F. Regel 227 müssen alle Spieler der Altersgruppe unter 20 Jahren (in der Saison 2010-2011 die Jahrgänge 1991 und 1992) einen Mundschutz/Zahnschutz tragen unabhängig davon ob sie einen Vollgesichtsschutz oder nur einen Augenschutz (Halb-Visier) tragen und im Nachwuchs- oder in Seniorenspielbetrieb eingesetzt werden. Das Tragen eines Mundschutz/Zahnschutz wird zudem allen Nachwuchsspielern der Altersgruppe 18 Jahren und jünger empfohlen.